Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nº 5星.

Denenburg, Camftag ben S. Juli

1848.

Diefes Blatt ericeint Mittwochs und Samftags. Preis balbiabrig 1 fl.; auch bei ben entfernteren Poftamtern nicht höher als 1 fl. 6 fr. In Reuenburg und Umgegend abonnirt man bei ber Redaftion, Auswärtige bei ihren Poftamtern; Bestellungen werden fortwährend angenommen. Einruckungsgebuhr bie Zeile aus gewöhnl. Schrift 2 fr.

Amtliches.

(Schluß von Seite 242.)

ad IV. Berbot ber Strob= und Schindel= bacher.

In Betreff der biesen Gegenstand behandelnden früberen Berfügungen, insbesondere der Erlasse an die Kreisregierungen vom 5. Mär; 1821 u. 28. Februar 1839. sowie an die Regierung des Schwarzwald-Kreises vom 30. April 1832, und 9. April 1835, Beil. 19, 51, 56 und 64 der Brandvers. Ordn. wird solgende nähere Berfügung getroffen:

1) Bon der Arcisregierung fann gestattet merben, daß in rauben bochgelegenen Gegenden
die Gebäude mit in Lehm getränftem Stroh
oder mit Landern — nicht mit Schindeln
oder reinem Stroh — bedeckt werden, wenn
die Häuser 30' von andern entsernt siehen.
Die Landerstüde muffen 2"/2—3' Länge,
4—5" Breite und 6—8" Dicke haben, und
muß jedes Landerstück wenigstens einen Nagel erhalten.

Bei Lehmftrobbadern muß die Dachflache um die Ramine herum wenigstens 2' breit mit Ziegeln eingebecht werden.

- 2) Ift bie Borbedingung hinsichtlich der Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreisrerung anerkannt worden, so kann die Erlaubniß im einzelnen Baufalle von dem Bezirksamte ertheilt werden.
- 3) Wenn in einem folden rauben Orte bie Erlaubniß zu Berstellung eines Lehmstrohoder Lander-Daches früher bei einem Gebäude ertheilt worden ist, das nicht 30' von
 andern entfernt sieht, so hat es hiebei sein Bewenden, es ist aber bei Ausbesserungen an dem Lehmstrohdach dahin zu wirken, daß die oben gegebene Borschrift der Eindeckung mit Ziegeln um das Kamin herum zur Ausführung gebracht werde.

4) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Bedeckung mit Lehmstroh und Landern in einem einzelnen Orte ist von der Kreiöregierung nur in dem Falle auszusprechen, wenn von Seiten der Gemeinde die Berpflichtung übernommen worden ist, dafür zu sorgen, daß Leitern und löschbesen in genügender Unzahl und an den geeigneten Pläzen aufbewahrt werden, damit dieselben bei Brandfällen zum Besteigen der Dächer und Abslöschen ohne allen Aufenthalt benüzt werden können.

Ueber Befolgung dieser Auflage hat der Orts. und die Oberamtsfeuerschau genau zu wachen.

ad V. Bermahrung ber Fußboben in den Borplägen.

In Ansehung der Borschrift der Generalverordnung vom 13. April 1808 VI., wonach in neuen häusern die Borpläze mit Platten zu belegen sind, fann von der Kreisregierung in dem Falle, wenn das betreffende Stockwerf von der Treppe durch eine Thüre abgeschlossen ist, gestattet werden, in Borpläzen und Gängen der obern Stockwerfe hölzerne Böden berzustellen, nicht aber in den Stockwerfen zu ebener Erde.

Es ift jedoch Borausfegung,

- a) daß das Saus in gutem feuersicherem Buftande sich befindet, insbesondere die Deden in ben Borplazen und Gangen durchaus geschliert ober geipst find.
- b) Daß die einmündenden Feuerwerke in Gemäsheit der Borschrift in der Berfügung vom 28. März 1831 Beil. 20 der Brandvers. Ord. 3fr. 2 a betreffend die Errichtung von Windöfen hergestellt sind.

Außerbem muß ber Boben außerhalb ber Heizwinkelthüre seberzeit auf 2' Entfernung von bieser mit Metall oder Steinsplatten bedeckt werden. Ein solcher hölzerner Boben kann in Dachs und Kniestöcken, wo-

rin Wohnungen eingerichtet werben, nicht

gestattet werden.

ad VI. Ueberwölben von Feuerwerf flätten.

Bon der Borschrift der Feuerpolizeis
Berordnung von 1808 XXIII., wornach
Schmieds und Schlosserwerffätten in engen
Gassen mit steinernen Gewölben jaufzufühsten sinch, fann von der Areisregierung ents, bunden und für genügend erfannt werden daß die Essen und Schmelzösen seuersest überwölbt, die Decken der Werfstätten aber geschliert und geipst werden.

Es ist jedoch sinsbesondere Bedingung!:
a) daß die Werkstätte durchaus massiv um=
mauert wird, und feine unmittelbare Ber=
bindung berselben mit der Roblenkammer

ftattfindet,

b) daß die Werffiatte nicht unter 9' Lichthöhe bat, ober bei geringerer Sobe bie gange Dede nebst allem blos liegendem Holz mit

Blech beschlagen wird.

c) Daß die Kaminwände mit liegenden Glufern unmittelbar auf die Essengewölbe aufgesezt und die Außenseiten des Kamins gegen das nächste Holz 5" start mit Backsteinen und Lehm ummauert werden.

d) Dag bie Beschaffenheit bes Saufes im Ueb-

rigen fein Bebenfen begründet.

Ferner ift auf eine an das Ministerium gerichtete Bitte um Ertheilung allgemeiner Erlaubniß zu Ausbesserung von Landerdäschern durch Ministerialerlaß vom 2. Juni d. J. folgende Entschließung erfolgt:

1) Wenn in Orten, in Beziehung auf welche wegen rauber Lage von der Kreisregierung die Bedeckung der Häufer mit Landern überspaupt gestattet worden ist, Landerdächer in Gemäsheit besonderer Erlaubniß der Kreisregierung oder des Bezirksamtes hergestellt worden sind, so ist zu Bornahme von Ausbesserungen an denselben die Einholung einer Erstaubniß nicht erforderlich, so daß der Hauseeigenthümer die Ausbesserung ohne Weiteres

gur Musführung bringen fann.

2) Wenn aber nicht befannt ift, daß die Lanberbebedung mit befonderer Genehmigung einer Regierungsbeborde bergeftellt murde, wie namentlich bei alten Gebauden der Fall fepn wird, so fann in Orten, in welchen vermöge Erfenntniffes ber Rreisregierung die Bededung mit Landern überhaupt gestattet ift, bie Ausbefferung an ber Lander= bedachung nur mit Genehmigung der Drispolizeibehörde vorgenommen werden, fo daß der Sauseigenthumer vor Angriff der Ausbefferungsarbeiten dem Ortsvorfieher Unzeige zu machen, und Befcheid abzuwarten bat. Ramentlich bei Gebäuden, welche nicht 30 Fuß von andern entfernt fteben, oder wo fonft feuerpolizeiliche Bedenfen fich aufbrangen, hat ber Gemeinderath zu erwägen, I Grunde anzuzeigen.

ob nicht Bebeckung mit Ziegeln angeordnet werden sollte und könnte, und das Geeigenete zu verfügen.

3) Bei Erbauung neuer Häuser ist auch in Orten, in welchen bie Landerbedachung von der Kreisregierung gestattet wurde, zu herstellung eines Landerdaches Erlaubnis des Bezirksamtes erforderlich.

Bezüglich eines Gebäudes, welches nicht 30 Fuß von andern entfernt ftebt, fann vom Bezirfsamte feine Erlaubniß ertheilt werden.

- 4) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Bededung der Baufer mit in Lebm getränktem Stroh, Anwendung, fo daß in Orten, in welchen wegen ihrer rauben Lage vermoge Erfenntniffes ber Rreisregie= rung die Errichtung von Lehmstrohdä= dern im Allgemeinen gestattet worden ift, in Unfehung der Bornahmen von Musbefferungen an ber Bedachung und ber Erlaubniß ertheilung es gang in derfelben Weife gu behandeln ift, wie bezüglich der Landerdader oben vorgeschrieben murbe. Außerdem haben die Ortsvorsteher bei Ausbefferungen an Lehmstrobdächern barüber zu machen, daß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2 fuß breit mit Ziegeln einge= bedt wird,
- 5) Bezüglich bersenigen Orte, in welchen bie Kreisregierung die Herstellung von Landersoder Lehmstroh-Dächern wegen der Lage des Ortes nicht für statthaft erfennt, hat es bei der bestehenden Borschrift, wonach zu Ausbesserungen an der Bedachung Erlaubniß der Regierungsbehörde erforderlich ist, bis auf Beiteres sein Berbleiben.

Die Ortsvorsteher werden erhaltenem Auftrag gemäs mit der Weisung von diesen Ministerial= versügungen in Kenntniß gesezt, sich in vorsom= menden Fällen genau nach denselben zu achten.

neuenburg, ben 30. Juni 1848.

R. Oberamt. Leppold.

Un die Schuldheiffenamter.

Da die Anlegung der Gemeindegüterbücher in mehreren Gemeinden sogar dringend nothwendig ift, so wird den sämmtlichen Gemeinderäthen aufgegeben, in Gemäsheit der Ministerialversügung vom 3. Dezember 1832 § 1, 2 und 54 in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob in ihren Gemeinden wegen Unbrauchbarkeit der alten — nunmehr neue Güterbücher anzulegen, oder ob die bisherigen Güterbücher ihrem wesentlichen Zwecke noch entsprechen und daher nur zu ersneuern sind.

Bürbe eine Gemeinde entweder die Anlegung neuer oder die Ergänzung der alten Güterbücher noch länger verschieben wollen, so wären die Gründe anzuzeigen.

Das Ergebniß ihrer Berathungen baben bie Gemeinderathe binnen 8 Tagen bem Dberamts= gerichte vorzulegen.

Neuenbürg, ben 7. Juli 1848.

Dberamterichter Dberamtmann. Aft. Adermann. A.B. Lindauer.

Neuenbärg. An die Ortsvorsteher.

Die Schuldheiffenamter Neuenburg, Biefelsberg, Birfenfeld, Calmbad, Engflöfterle, Feld= rennach, Berrenalb, Loffenau, Reufag, Schom= berg, Schwann, Schwarzenberg, Wildbad, werben erinnert, die Berichte über die gur gerichtlichen Erfenntniß gefommenen Bertrage über Liegenschaften bes Staats unfehlbar mit nächstem Boten zu erstatten.

Den 5. Juli 1848.

R. Dberamtegericht. Lindauer.

Dberamtsgericht Neuenbürg. Schuld en: Liquidation.

In der Gantsache des Wilhelm Friedrich Baumann, Burgers von herrenalb, Gagers auf ber Gifenfurthfagmuble in Reuenburg, werben bie Schuldenliquidation und die gefeglich damit verbundenen weiteren Berhandlungen am

Donnerstag ben 27. Juli b. 3., Bormittags 9 Ubr,

auf dem Rathhaufe in herrenalb vorgenommen werden.

Den Schuldheiffenämtern wird aufge= geben, die in ben Stuttgarter allgemeinen Unzeigen erfolgte Borladung mit ben bort be= zeichneten Rechtsnachtheilen ihren Drisangeborigen gehörig befannt zu machen.

Reuenbürg, den 23. Juni 1848.

R. Dberamtsgericht. Lindauer.

neuenbürg. Aufforderung zur Anzeige der Hunde.

Die hiefigen Einwohner, welche am 1. Juli d. 3. im Besize von hunden waren, werden hiemit aufgefordert, am

Dienstags von 7 bis 12 Uhr,

Anzeige hievon zu machen.

Der Befigftand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung ber Abgabe vom ganzen Jahr. Wer nach bem 1. Juli einen Bund anschafft, oder die Babl feiner Sunde vermehrt, bat innerhalb 14 Tagen die Unzeige davon zu machen.

Ber bei ber jährlich vorzunehmenden Aufnahme ber bunde feinen bund nicht anzeigt, hat den vierfachen Betrag der schuldigen Ab= gabe zu bezahlen. Gleiche Strafe trifft ben, welcher bie Anzeige bes in ber 3wischenzeit er= worbenen Sundes unterläßt.

Die Anzeige muß felbft bann jedes Jahr geschehen, wenn gleich der hund bisher ver=

fteuert murbe.

Alle Sunde, für welche feine ber ermäßigten Rlaffen angesprochen wird, werben als in bie erfte Klaffe geborig angenommen.

Reuenburg, ben 7. Juli 1848.

Stadt-Schuldheiffenamt. Weginger, A.B.

Liebenzell. Liegenschafts: Berfauf.

Mus ber Gantmaffe bes Bundarzte Pfanber babier mirb bas in Rro. 103 biefes Blattes vom

vorigen Jahr beschriebene Unwesen, bestehend in Saus und Feldern jum Dritten- und Legtenmale an ben Meiftbietenden verfauft werben.

Raufeliebhaber, benen vorläufig der Güterpfleger, Bierbrauer Stottele, die naberen Be= bingungen eröffnen fann, werden auf

Montag den 17. Juli d. 3., Vormittags 9 Uhr, auf das hiesige Rathhaus eingeladen.

Den 4. Juli 1848.

Stadt=Schuldheiffenamt. Schönlen.

Liebengell. Fahrniß = Auftion.

Mus ber Gantmaffe bes Bundargte D'fan= der wird am

Mittwoch ben 19. Juli d. 3. eine Fahrniß=Auftion durch alle Rubrifen abge= halten werden, wobei namentlich vorfommt:

Etwas Bett und Bettgewand, Schreinwerf, Ruchengeschirr aller Urt, gemeiner Bausrath, Birthichaftsgerathe, Fuhr= und Reitgeschirr, etwas Wein und Dbftmoft, fowie ein großes Quantum

Liebhaber werden eingeladen, fich an gedach= tem Tage

Morgens 8 Uhr in ber Pfänder'ichen Behaufung einzufinden. Den 4. Juli 1848.

Stadt-Schuldheiffenamt. Schönlen.

Privatnachrichten.

Reuenbürg. Dettsedern &

in febr fconer Waare billigft bei

3. Dieffenbachers Wittme.

Neuenbürg. Sehr guter Most ist billigst zu haben bei 3. Dieffenbachers Bittme.

Bildbad.

Zimmer zu vermiethen. Funf ineinandergebende, gut eingerichtete

freundliche Zimmer mit Ruche, 1 Treppe boch,

in ber Nabe ber Baber, mit ber Aussicht auf ben Kurplag, welche fich inebesondere für eine Familie eignen wurden, bat zu vermiethen

Reuenbürg. Fünfzig oder nach Umftänden einhundert Schnitte Untheil an der Eisenfurth-Sägmühle verkauft

Den 7. Juli 1848.

Ph. Ernft & u B.

Titerarische Anzeige. In der hiefigen Buchdruckerei ift zu haben: Siftvrisches Tableau,

dronologische Zusammenstellung ber merkwürdigften Personen und Begebenheiten von ber Scho-

pfung bis auf unfere Zeiten. 3wei Tabellen im größten Royalformat zum Aufziehen. Preis 30 Kreuzer.

Diese Tabellen bilden einen "geschichtlichen Wegweiser" und sind jedem Freunde der Geschichte, so wie den Berren Lehrern und Zeitungdslesern, besonders in Bezug auf die Bewegungen der jezigen Zeit — indem sie eine Paralelle zwischen Bergangenheit und Gegenwart bieten, — bestend zu empfehlen.

Kronik.

Deutschland.

Frankfurt, 30. Juni. Gestern vor 17 Jahren, fagt die Deutsche Itg., am 28. Juni 1831, erklärte die Bundesversammlung sede Budsgetsverwerfung durch eine Ständeversammlung für Aufruhr, sezte eine Kommission nieder zur lleberwachung der Kammerverhandlungen in den einzelnen Staaten und verpflichtete die einzelnen Regierungen zur Censur dieser Berhandlungen. Welch ein Spiel des Zusalls, daß an demselben Datum die deutsche Nation nun das Aushören des Bundestages selbst beschließt!

In bem Zwerg-Fürstenthum Reuß hat bas Bolf bem 72. Heinrich eine Riefens petition überbracht, in welcher mehrere Punkte verlangt und auch bewilligt wurden. Das Gleichs gewicht Europas kam dadurch einigermaßen ins Schwanken.

Durch das Ausscheiden des Kriegsministers Grafen von Southeim vom Kriegsministerium

haben wir nun gar keinen eigentlichen Minister mehr in Württemberg sondern nur noch Departements : Chefs mit Staatsrathsrang, wodurch dem Lande bedeutende Summen erspart werden. (Ein Staatsrath und Departements : Chef bezieht 4000, ein Minister aber 10,000 fl. Gehalt.) Man kann dieses als den ersten Schritt zu herabsezung der größeren Gehalte und Pensionen und zu weiteren sehr umfangreichen Ersparnissen betrachten.

Frankreich.

Paris, 26. Juni. Die Chefs der Insurgenten sollen solgende Bedingungen gestellt haben: L'Austösung der Nationalversammlung; 2) Aufstösung der Nationalgarde von Paris; 3) Causstöser an der Spize der Regierung mit Lamarstine und Letru-Rollin (diese beiden leztern aus Toleranz); 4) Freigebung der Gefangenen von Bincennes; 5) 30 Millionen für die Nationalswerssätten; 6) 400 Millionen im Budget für die arbeitenden Klassen.

Aus dem Elfaß, 1. Juli. (F. J.) Cavaignac, ber Mann bes Tages, ift ber Gobn eines im Eril gesterbenen Conventedeputirten, ber für ben Tod Ludwigs XVI. gestimmt batte. Geine Mutter war ebenfalls eine eifrige Republi= fancrin. Er bat fomit republifanische Dilch getrunfen, wie man bas in Franfreich zu nennen pflegt. Geiner eigenen politischen Meinung megen ift er unter der Regierung Louis Philipp's lange Beit bintangesest worden; erft die Februar= revolution machte ibn jum Divifionegeneral. Die Republif ernannte ihn jum Kriegeminifter, jum biftatorifchen Bollziebungebeamten, jum Rathoprafidenten. Die allein noch über ibm ftebende Burde ift Prafident ber Republif. Much die wird ihm noch zuerfannt werden, fo wie der Ronftitutioneentwurf genehmigt ift. In der Rationalversammlung bat er nur eine fleine Partei gegen sich, die ehemalige dynastische Linke. Sie war es, die über die Ernennung der Minister Recurt und Carnot murrte, und bei Proflamis rung bes Marineminifters le Blanc fragte, ob benn unter ben 900 Deputirten - Le Blanc ift nicht Deputirter - fein taugliches Individuum gu finden gewesen ware. Gie murbe burch eine ungeheure Majoritat jum Schweigen gebracht. Indessen ift Cavaignac's Stellung noch feine leichte. Die Beranderlichfeit der Bolfegunft bat noch fein ichlagenderes Beispiel geliefert, als an bem jegt faft verschollenen - Lamartine. Deb= rere Journale gablen jest beffen Fehler auf, und rathen Cavaignac, von allem Dem bas Begen= theil zu thun, um fich in ber öffentlichen Dei= nung aufrecht zu halten. Stoicismus fur Epi= furaismus, Schweigsamfeit für Bielrednerei, re= publifanische Tiefe für devalereste Leichtigfeit wird von der Demofratie pacifique dem jezigen. Chef d'Etat empfohlen und zugetraut.

**** \$ EEE

Redigirt, gebrudt und verlegt von C. Meeh in Reuenburg.